

Hinweise für die Abrechnung von Suprakonstruktionen bei Kassenpatienten



Angaben zur Autorin

Sabine Zude, 38 Jahre, seit 1989 in der zahnärztlichen EDV beschäftigt (ZVG ZahnarztRechner GmbH), seit 1997 Entwicklungsleiterin der Softwareprodukte ZVG und Z1 bei der CompuDENT Praxiscomputer GmbH & Co. KG in Koblenz.

Abrechnungsbeispiel einer Einzelzahnücke mit einer Suprakonstruktion unter Berücksichtigung §30 Abs.1 SGB V: Zahn 36 Implantat und Vollgusskrone.

Kostenplan Privat:

Über den Kostenplan privat vereinbaren Sie mit dem Patienten die implantologische Behandlung. Je nach Art und Umfang der Behandlung können in dieser Planung die folgenden Leistungen aufgeführt werden:

- 900 Implantologische Analyse und Vermessung
- 901 Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat
- 902 Einsetzen einer Implantatschablone
- 903 Einbringen eines enossalen Implantats
- 904 Freilegen eines Implantats und Einfügen eines Sekundärteils usw. zzgl. Materialkosten (Implantat, OP-Material etc.) gemäß §10 Abs.1 GOÄ

Diese Behandlungsplanung basiert auf den Vereinbarungen nach BMV-Z. Der Patient erhält hierfür keine Bezuschussung seitens seiner ges. Krankenkasse.

Kostenplan Kasse:

Auf dem Kostenplan Kasse beantragen Sie für den Zahn 36 die folgenden Leistungen:

- 19bi provisorische Krone
- 20bi Krone (Hohlkehlpräparation)
zzgl. geschätzte Material- und Laborkosten

Der Patient reicht diesen Kostenplan bei seiner ges. Krankenkasse zur Bezuschussung ein. Diese erfolgt auf Grund der erfüllten Voraussetzungen nach § 30 SGB V.

Hinweis:

Sollten über die o.g. Leistungen hinaus weitere zahnärztliche Maßnahmen für die Behandlung erforderlich sein, so empfehlen wir die Vereinbarung derselben über das Muster 1. Weitere zusätzliche Maßnahmen könnte z.B. sein:

- 006 Diagnostikmodelle
 - 517 Abformung mit indiv. Löffel
- Die Vereinbarung über Muster 1 kann ohne Faktorbin-

dung erfolgen, da auch hierzu keine Bezuschussung seitens der ges. Krankenkasse zu erwarten ist.

Berechnung der zahntechnischen Leistungen zur o.g. Suprakonstruktion

Kostenplan Privat:

Auf Grund der privaten Vereinbarung und wegen des erhöhten Aufwandes sollten die Laborleistungen, welche im Zusammenhang mit der implantologischen Behandlung stehen, aus dem Leistungskatalog der BEB oder der BEB97 gewählt und nach §9 GOZ dem Patienten berechnet werden.

Im Nachfolgenden erhalten Sie eine Aufstellung der möglichen Laborleistungen aus der BEB97:

- 0021 Hilfsteil im Abdruck
- 0253 Split-Cast Sockel an Modell
- 0302 Modell vermessen
- 1012 Basis aus Kunststoff auf Implantat
- 2972 Aufwand zur Suprastruktur bei verschraubbarem Implantat
- 3906 Kappe/Krone vorbereiten für Verbindungselement

Je nach Aufwand sind natürlich auch weitere Leistungen abrechenbar (z.B. bei Vorhandensein eines herausnehmbaren Zahnersatzes das Einschleifen und Instandsetzen desselben) wie natürlich auch die Materialien, welche für die Implantate angefallen sind.

Kostenplan Kasse:

Für die Vollgusskrone können die folgenden Leistungen der BEL II zur Berechnung herangezogen werden:

- 0010 Modell
 - 0051 Sägemodell
 - 0120 Mittelwertartikulator
 - 1011 Vollkrone Metall
 - xg Edelmetall-Legierung
- Natürlich können auch hier noch weitere Leistungen anfallen, wie das Galvanisieren und evtl. Übertragungskappen.

Hinweis:

Wurde neben dem Kostenplan Kasse eine Muster-1-Vereinbarung über zahnärztlichen Mehraufwand vereinbart, kann zu den hier aufgeführten Gebühren ebenfalls eine Berechnung von zahntechnischen Leistungen erfolgen. Im Folgenden ein paar Beispiele:

- 0002 Modell aus Superhartgips
- 0021 Modell für Sägesegmente
- 0103 Modellsegment sägen
- 0104 Stumpf aus Superhartgips
- 0212 Dowel-Pin setzen
- 0213 Ausblocken eines Stumpfes
- 0216 Stumpf vorbereiten
- 0402 Mittelwertartikulator